



**Hygienekonzept für die Durchführung  
der SchülerAkademien des JGW e. V.  
in der Historisch-Ökologischen-Bildungsstätte Papenburg  
im Sommer 2022**

Stand: 22. Februar 2022

## **Allgemeines**

Dieses Hygienekonzept ergänzt die aktuell gültige Landesverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zur Bekämpfung des Corona-Virus und das Hygiene-Konzept des jeweiligen Standortes. Sollten die dort festgelegten Regelungen durch die Landesregierung bzw. den Standort geändert werden, kann dieses Hygienekonzept kurzfristig durch die Akademieleitung in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter JGW e. V. angepasst werden.

### **1 2G+**

Um die Akademie für alle möglichst sicher zu gestalten, setzen wir für die Durchführung auf 2G+.

#### **1.1 2G**

Bei der Anreise ist von jedem Teilnehmenden (TN) und Akademie-, Kurs- und Musikleitenden (AKML<sup>1</sup>) ein Nachweis über den vollständigen Impf- bzw. den Genesenenstatus mitzubringen. Für den Impf- bzw. Genesenenstatus werden die jeweils aktuellen fachlichen Vorgaben des RKI zugrunde gelegt.

#### **1.2 Tests**

Bei der Anreise ist von jedem TN und AKML außerdem ein Zertifikat über einen aktuellen (max. 24 Stunden alten), negativen Antigen-Schnelltest mitzubringen. Die Kosten für den Antigen-Schnelltest müssen von den TN selbst getragen werden.

Bei Ankunft wird zusätzlich ein Antigen-Schnelltest unter Beaufsichtigung der AKML durch die TN selbstständig durchgeführt. Die Aufnahme in die Akademie erfolgt erst nach negativem zweitem Test. Weitere Antigen-Schnelltests werden im Laufe der Akademie in Abständen von 24 bis 96 Stunden durchgeführt. Bei Bedarf wird Fieber gemessen. Der letzte Antigen-

---

<sup>1</sup> Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird nur der Begriff AKML verwendet. Teamer und Teamerinnen sind mitgemeint.

Schnelltest erfolgt am letzten Tag. Die Kosten für die Antigen-Schnelltests während der Akademie werden von JGW e. V. getragen.

JGW e. V. behält sich das Recht vor, bei der Anreise von den TN und AKML ein Zertifikat über einen aktuellen (max. 48 Stunden alten), negativen PCR-Test einzufordern, sofern es die Pandemie-Lage zur Zeit der Akademie erfordert. Die Kosten für den PCR-Test müssen auch hier von den TN selbst getragen werden. Für den Fall, dass einem Erlassantrag stattgegeben wird, können die Kosten für den PCR-Test (teilweise) erstattet werden.

TN mit positivem Antigen-Schnelltest (auch bei Anreise) können nicht in der Akademie verbleiben, sondern müssen so schnell wie möglich abreisen bzw. abgeholt werden, um einen PCR-Test durchführen zu lassen. Hierzu wird es eine Liste geben, wo in Standortnähe PCR-Tests in Testzentren, Arztpraxen oder Krankenhäusern durchgeführt werden können. Bis zur Abreise werden Betroffene isoliert. Die TN versichern mit ihrer Teilnahme, dass sie von Eltern, Freunden oder Bekannten abgeholt werden können. Bei nachgewiesenem negativem PCR-Test ist eine Wiederanreise möglich.

AKML mit positivem Antigen-Schnelltest (auch bei Anreise) müssen schnellstmöglich einen PCR-Test durchführen lassen. Hierzu wird es eine Liste geben, wo in Standortnähe PCR-Tests in Testzentren, Arztpraxen oder Krankenhäusern durchgeführt werden können. Bis zur Mitteilung des Ergebnis werden Betroffene isoliert. Es steht ihnen aber auch frei, die sofortige Rückreise anzutreten. Die AKML versichern für den Fall, dass das PCR-Ergebnis positiv ist, mit ihrer Teilnahme, dass sie ihre sofortige Rückreise im Rahmen der rechtlichen Vorgaben selbstständig organisieren. Bei nachgewiesenem negativem PCR-Test ist eine Fortsetzung der Akademie für die Betroffenen möglich.

## **2 Anreise**

Um größere Menschenansammlungen bei der Anreise zu vermeiden, wird das Akademiegelände in Zonen aufgeteilt, in dem sich nur eine bestimmte Anzahl von Personen aufhalten darf. Wo dies möglich ist, können auch Zeitslots für die Anreise der Kurse vorgegeben werden.

Die ankommenden TN werden von den AKML in Empfang genommen, testen sich unter Aufsicht der AKML selbst und werden anschließend auf ihr Zimmer gebracht und in die Räumlichkeiten des Standortes eingewiesen. Aus Gründen des Infektionsschutzes darf das Haus jedoch nicht von Eltern oder Begleitpersonen betreten werden.

Am Anreisetag besteht so lange Maskenpflicht (FFP2-Masken) für alle, bis auch der letzte Antigen-Schnelltest durchgeführt wurde und ein negatives Ergebnis vorliegt.

## **3 Verhaltensregeln**

Die in der Corona-Landesverordnung von Niedersachsen verfügten Verhaltensregeln gelten im Grundsatz auch in der jeweiligen Akademie. Bei den Akademien handelt es sich jedoch um eine außerschulische Maßnahme. Zudem agieren die Akademien 2022 ohne Außenkontakte und sind daher eine Kohorte im Sinne der »Corona-Landesverordnung« von Niedersachsen. Deshalb gelten einige besondere Regeln:

### **3.1 Kontaktbeschränkungen**

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen TN und AKML muss nicht zwingend eingehalten werden. Insbesondere sind die für Kursarbeit charakteristischen Arbeitsformen und generell die Arbeit in Kleingruppen möglich. Die Schlafräume dürfen nur als Ruhe- und Schlafräume durch die dort untergebrachten TN genutzt werden, Besuche Dritter sind nicht gestattet.

Der persönliche Kontakt mit dem Standortpersonal erfolgt grundsätzlich nur mit der Akademieleitung. Dabei sind die Abstandsregeln zu beachten sowie ein Mund–Nasen–Schutz zu tragen.

### **3.2 Mund–Nasen–Schutz**

Die Maskenpflicht ist generell aufgehoben, da die Akademie als geschlossene Kohorte ohne Außenkontakte agiert. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich ggf. aufgrund von Regelungen im Hygienekonzept der Historisch-Ökologischen-Bildungsstätte (HÖB) Papenburg (beispielsweise Mensa) oder durch Festlegungen der Akademieleitung. Wo Masken zu tragen sind, sollten dies FFP2–Masken sein. Bei Kontakt zu Dritten (beispielsweise Mitarbeiter\*innen der HÖB) ist eine Maske zu tragen und ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten.

### **3.3 Lüftung**

Wann immer dies möglich ist, finden Aufenthalt und Arbeit bei geöffneten Fenstern und Türen statt, um jederzeit eine gute Durchlüftung im gesamten Gebäude sicherzustellen. Wenn möglich, finden kursübergreifende Aktivitäten draußen statt.

### **3.4 Im Zweifel...**

Bei der Abwägung zwischen den Erfordernissen des Infektionsschutzes und der pädagogischen Arbeit entscheidet im Zweifel die Akademieleitung in Absprache mit den Kursleitungen und der Leitung der kursübergreifenden Musik.

### **3.5 Persönliche Hygiene**

Zum Selbstschutz und zum Schutz anderer Personen wird auf das eigenverantwortliche Einhalten einer sehr guten Händehygiene und der Husten- und Niesregeln verwiesen. Alle TN sollten sich mehrmals täglich die Hände gründlich mit Seife waschen bzw. sie desinfizieren. Möglichkeiten hierzu werden auch in den Kursräumen bereitgestellt.

## **4 Sonstiges**

Die Nutzung der Mensa erfolgt nach den Vorgaben des Standortes.

Bei kursübergreifenden Angeboten kann, sofern es die Hygienebestimmungen erfordern, die Teilnehmerzahl begrenzt werden.

## 5 Verlassen des Akademiengeländes

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es wichtig, dass während der Dauer der Akademie möglichst wenige Kontakte mit der »Außenwelt« stattfinden. Mit Ausnahme der Akademieleitung dürfen TN und KL das Gelände nicht verlassen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen (z.B. Arztbesuche) in Absprache mit der Akademieleitung möglich.

## 6 Absage der Akademie

Sollte die Corona-Situation eine Absage der Akademie erfordern, wird JGW e. V. das Akademiemieteam, wie auch die TN und deren Erziehungsberechtigten sofort nach einer solchen Entscheidung informieren. Eine Absage ist zwingend

- wenn der jeweils zuständige Kreis ein Beherbergungsverbot verhängt.
- wenn eine ganztägige Ausgangssperre gilt.
- wenn administrative Vorgaben eine pädagogisch sinnvolle Durchführung der Akademie unmöglich machen (z.B. eine extreme zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl in Kursen und bei kursübergreifenden Angeboten).

Falls die SchülerAkademien abgesagt werden müssen, organisiert JGW e. V. ein zweitägiges Online-Ersatzprogramm mit Workshops, die an die gewählten Kurse angelehnt sind. Eine Teilerstattung des Teilnahmebeitrags wird beabsichtigt. JGW e. V. behält sich das Recht vor, die Höhe der Erstattung entsprechend der auftretenden Kosten, wie z.B. Stornierungskosten, anzupassen.